

2. Steht die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie einem nationalen Gesetz entgegen, das die Steuerbefreiung nur für die Vollvercharterung zulässt?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

2. a) Ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass die Anzeige bei der Arbeitsbehörde nach Artikel 3 der Richtlinie erst nach dem Abschluss des Konsultationsverfahrens vorgenommen werden darf?

b) Für den Fall, dass die Frage zu a) bejaht wird, müssen vor der Erstattung der Anzeige sowohl die Verhandlungen über die Vermeidung oder Beschränkung der Massenentlassungen als auch die Verhandlungen über die Folgenmilderungen abgeschlossen sein?

(<sup>1</sup>) ABl. L 225, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgericht Berlin vom 28. Februar 2006 — Annette Radke gegen Achterberg Service GmbH & Co KG**

(Rechtssache C-115/06)

(2006/C 131/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeitsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Annette Radke

Beklagte: Achterberg Service GmbH & Co KG

**Vorlagefragen**

1. a) Ist die Richtlinie 98/59/EG (<sup>1</sup>) des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen dahin auszulegen, dass das Konsultationsverfahren im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie schon dann abgeschlossen ist, wenn die unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern gescheitert sind, oder müssen, wenn der Arbeitgeber und/oder die Arbeitnehmervertreter eine im nationalen Recht vorgesehene betriebliche Einigungsstelle anrufen, auch die Verhandlungen vor dieser Stelle abgeschlossen sein?

b) Für den Fall, dass die zweite Alternative bejaht wird, verlangt die Richtlinie, dass vor dem Ausspruch der Kündigungen sowohl die Verhandlungen in der Einigungsstelle über die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder zu beschränken, als auch die Verhandlungen über die Möglichkeit, ihre Folgen durch soziale Begleitmaßnahmen zu mildern, abgeschlossen sind?

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

(Rechtssache C-119/06)

(2006/C 131/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und M. Mollica, avvocato)

Beklagte: Italienische Republik

**Anträge der Klägerin**

— Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG (<sup>1</sup>) des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere den Artikeln 11, 15 und 17, verstoßen hat, dass die Region Toscana und die Sanitätsbetriebe dieser Region mit der Confederazione delle Misericordie d'Italia, der ANPAS — regionaler toskanischer Ausschuss — und dem CRI (italienisches Rotes Kreuz) — toskanische Sektion — den regionalen Rahmenvertrag über die Wahrnehmung der Aufgabe des Krankentransports vom 11. Oktober 1999 geschlossen hat, ihn dann durch das Sitzungsprotokoll vom 28. März 2003 verlängert und schließlich im April 2004 auf der Grundlage des regionalen Beschlusses Nr. 379 vom 19. April 2004 einen neuen regionalen Rahmenvertrag geschlossen hat, mit dem diesen die Erfüllung der fraglichen Dienstleistungen für die Zeit von Januar 2004 bis Dezember 2008 unter Beibehaltung der Beziehungen zu den genannten Vereinigungen übertragen worden ist;

— Verurteilung der Italienischen Republik in die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission trägt vor, dass die genannten Verträge über die Übertragung der in Rede stehenden Dienstleistungen öffentliche Dienstleistungsaufträge seien, deren Vergabe, die freihändig und ohne jede Ausschreibung erfolgt sei, gegen die Gemeinschaftsbestimmungen über die öffentlichen Aufträge verstoßen habe.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

**Klage, eingereicht am 10. März 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta****(Rechtssache C-136/06)**

(2006/C 131/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Lawunmi)

*Beklagte:* Republik Malta

**Anträge der Klägerin**

— Feststellung, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (<sup>1</sup>) und 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (<sup>2</sup>) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— Verurteilung der Republik Malta in die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien sei am 13. August 2004 abgelaufen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

(<sup>2</sup>) ABl. L 345 vom 13.12.2003, S. 106.

**Klage, eingereicht am 10. März 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland****(Rechtssache C-137/06)**

(2006/C 131/55)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Lawunmi)

*Beklagter:* Irland

**Anträge der Klägerin**

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls die Kommission von diesen Vorschriften nicht in Kenntnis gesetzt hat;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 18. Juli 2004 abgelaufen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 189, S. 12.

**Klage, eingereicht am 10. März 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland****(Rechtssache C-138/06)**

(2006/C 131/56)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Lawunmi)

*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland